



STATUTEN

der

Sport Union Ostschweiz

Alle Ausdrücke und Beschreibungen von Personen, Ämtern und Funktionen gelten für eine männliche wie auch für eine weibliche Besetzung und sind politisch und konfessionell neutral.

I. NAME UND SITZ

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen

Sport Union Ostschweiz

besteht ein polysportiver Breitensport-Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen. Er ist ein Organ der Sport Union Schweiz.

II. ZWECK UND LEISTUNGEN

Art. 2 **Zweck**

Die Sport Union Ostschweiz ist der regionale Zusammenschluss von Breitensportvereinen. Der Regionalverband unterstützt die Mitglieder bei Ihrer sportlichen Tätigkeit in vielfältiger Weise. Das Leitbild erläutert die Selbstbestimmung und die Absichten.

Im Zentrum der Bestrebungen steht die zeitgemässe sportliche Freizeitgestaltung sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport.

Die Sport Union Ostschweiz orientiert sich an christlich-ethischen Werten. Der Regionalverband ist jedoch politisch und konfessionell neutral und offen für alle, die dem Zweck und dem Leitbild des Regionalverbands wie auch demjenigen der Sport Union Schweiz entsprechen.

Art. 3 **Leistungen**

Ausbildung, Kurse und Lager

Die Sport Union Ostschweiz organisiert in Anlehnung an das Ausbildungskonzept der Sport Union Schweiz die Aus- und Weiterbildung. Nach Bedarf werden Seminare und Lager angeboten.

Wettkämpfe

Die Sport Union Ostschweiz führt ein regionales Sportfest, einen Vereinsturntag und Wettkämpfe im Jugendsport durch. Sie beteiligt sich an weiteren Anlässen.

Weitere Dienstleistungen

Der Regionalverband wahrt die Vertretung nach Aussen und die Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden sowie anderen Vereinigungen und Verbänden.

Die Dienstleistungen werden in erster Linie von Vereinsangehörigen der Mitglieder (Turn- und Sportvereinen) beansprucht. Die Sport Union Ostschweiz bietet ihre Dienstleistungen auch weiteren Interessierten gegen entsprechende Gegenleistung an.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 **Arten der Mitgliedschaft**

Mitglieder sind:

- die Turn- und Sportvereine
- die Ehrenmitglieder
- Vereinigungen
- Partnervereine

Art. 5 **Turn- und Sportvereine**

Ein Turn- und Sportverein kann Mitglied des Regionalverbandes werden, wenn er als Verein nach Art. 60 des ZGB konstituiert ist.

Art. 6 **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können verdiente Persönlichkeiten des Regionalverbandes oder andere Förderer des Sports ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes verliehen.

Art. 7 **Vereinigungen**

Vereinigungen sind organisierte Zusammenschlüsse im Sinne des Leitbildes der Sport Union Ostschweiz. Sie unterstützen und fördern die Tätigkeiten des Regionalverbandes.

Art. 8 **Voraussetzungen**

Die Mitgliedschaft setzt den Willen voraus, die Statuten zu respektieren und das Leitbild des Regionalverbandes und der Sport Union Schweiz zu verwirklichen.

Ein Turn- und Sportverein wird gleichzeitig Mitglied sowohl in der Sport Union Ostschweiz als auch in der Sport Union Schweiz.

Art. 9 **Aufnahmeverfahren von Mitgliedern**

Anmeldung durch den Turn- und Sportverein an den Regionalverband oder die Geschäftsstelle der Sport Union Schweiz.

Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand nach Anhörung des zuständigen Regionalverbandes. Weist der Zentralvorstand ein Aufnahmegesuch ab, kann der Antragsteller diesen Entscheid mittels Rekurs an die Delegiertenversammlung der Sport Union Schweiz als letzte Instanz weiterziehen.

Art. 10 **Status der Partnervereine**

Im Sinne einer zeitgemässen Zusammenarbeit können Turn- und Sportvereine, die nicht der Sport Union Schweiz angehören aber Mitglied eines anderen Breitensportverbandes sind, in den Status eines Partners der Sport Union Ostschweiz aufgenommen werden. Diese Partnerschaft basiert auf freundschaftlichen, bilateralen und projektbezogenen gegenseitigen Interessen.

Partnervereine haben kein Stimm- und Wahlrecht; weder in der Sport Union Ostschweiz noch in der Sport Union Schweiz.

Art. 11 **Beendigung/Ausschluss**

Die Beendigung der Mitgliedschaft per Ende des Geschäftsjahres erfolgt mit einer schriftlichen Erklärung an den Zentralvorstand der Sport Union Schweiz, bis spätestens Ende September. Die statutarischen Verpflichtungen sind vor dem Austritt zu erfüllen.

Ein Ausschluss erfolgt bei Verstössen gegen die Statuten und das Leitbild oder aus anderen wichtigen Gründen durch Beschluss der DV. Vor dem Beschluss sind die Beteiligten sowie der Zentralvorstand der Sport Union Schweiz anzuhören. Gegen einen Entscheid kann zuhanden der DV Sport Union Schweiz schriftlich rekuriert werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Ausschluss entstehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

Art. 12 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind ermächtigt, die statutarischen Rechte wahrzunehmen und Dienstleistungen des Regionalverbandes und der Sport Union Schweiz zu beanspruchen.

Die Mitglieder leben den Statuten und dem Leitbild nach, kommen den administrativen und finanziellen Verpflichtungen nach und befolgen die Beschlüsse der Verbandsorgane.

Im übrigen bleibt die Selbständigkeit der Mitglieder gewahrt.

Art. 13 **Rechte und Pflichten der Partner**

Die Beitragsregelung für Partnervereine wird separat geregelt. Eine statutarische Funktion kann nur einnehmen, wer als beitragspflichtiges Mitglied eines Vereines der Sport Union Schweiz gemeldet ist.

IV. ORGANISATION

Art. 14 **Organe der Sport Union Ostschweiz sind:**

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Vorstand
- die technischen Kommissionen
- die Kontrollstelle

Art. 15 **Delegiertenversammlung**

15.1 **Stellung**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ.

15.2 **Einberufung und Leitung**

- a) Die DV findet in der Regel im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.
- b) Sie wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.
- c) Datum, Zeit, Ort und provisorische Traktandenliste sind den Mitgliedern zwei Monate vorher im offiziellen Verbandsorgan mitzuteilen.
- d) Eine schriftliche Einladung an die Vereinspräsidenten erfolgt einen Monat vor der DV.
- e) Die Unterlagen zur DV (Jahresrechnung, Tätigkeitsberichte) werden allen Vereinen und Ehrenmitgliedern zwei Wochen vor der DV zugestellt.
- f) Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der DV an den Regionalpräsidenten schriftlich einzureichen.
- g) Eine ausserordentliche DV wird einberufen auf Verlangen
 - eines Fünftels der Mitgliedervereine
 - durch Beschluss des Vorstands.

15.3 **Stimm- und Wahlverfahren**

a) Stimm- und wahlberechtigt sind:

Die Delegierten der Turn- und Sportvereine.

Jedem Verein stehen mind. 2 Delegiertenstimmen zu. Vereine, die über 40 beitragspflichtige, aktiv-turnende Mitglieder zählen, haben pro 30 weitere beitragspflichtige, aktiv-turnende Mitglieder eine zusätzliche Delegiertenstimme. Jedes angebrochene 30 wird voll gerechnet. Eine Person kann max. 2 Delegiertenstimmen vertreten.

Das Stimmrecht ist nicht delegierbar. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Regionalpräsidenten.

b) Wahlverfahren

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

c) Ohne Stimm- und Wahlrecht nehmen teil:

- Ehrenmitglieder
- Vorstand
- Vereinigungen
- Partnervereine

Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung

- genehmigt das Protokoll der vergangenen DV
- nimmt Kenntnis vom Tätigkeitsbericht
- nimmt Kenntnis vom Bericht der Kontrollstelle
- genehmigt Jahres- und Kursprogramm
- genehmigt die Jahresrechnung
- erteilt Decharge dem Regionalvorstand
- genehmigt die Mitgliederbeiträge und das Budget
- wählt den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstands
- wählt die Kontrollstelle
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- ernennt Ehrenmitglieder
- beschliesst über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- erlässt und revidiert die Statuten.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sport Union Ostschweiz. Der Vorstand besteht aus 7 – 10 Personen und erfüllt die Funktionen: Präsidium, Kaufmännische Leitung, Rechnungsführung, Information/Kommunikation, Technische Koordination und Leitung Technische Kommissionen (Vorschulturnen, Jugendsport, Erwachsenensport, Seniorensport und Spiele).

Der Vorstand wird von der DV gewählt. Die Amtsdauer ist zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Aufgaben/Tätigkeiten

- Vertretung der Sport Union Ostschweiz in der Öffentlichkeit
- Genehmigung der Statuten der Mitgliedervereine
- Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen
- Vorbereitung der DV und Konferenzen
- Vollzug der Beschlüsse der DV
- Rechnungsführung
- Mittel- und langfristige Planung
- Festlegung der finanziellen Anteile aus Verbandswettkämpfen
- Genehmigung der Abrechnungen
- Unterschriftenregelungen

Art. 17 Technische Koordination

Die Technische Koordination koordiniert die Tätigkeiten aus den Technischen Kommissionen. Sie vertritt den Regionalverband in der Planungskonferenz der

Sport Union Schweiz. Sie organisiert in der Regel jährlich eine gemeinsame Sitzung mit den technischen Kommissionen.

Art. 18 Technische Kommissionen

Die Technischen Kommissionen decken die Bereiche Vorschulturnen, Jugendsport, Erwachsenensport, Seniorensport und Spiele ab.

Aufgaben/Tätigkeiten

- Vorbereitung des Kurs- und Wettkampfprogrammes
- Anpassungen der Wettkampffreglemente
- Organisation von Kursen und Anlässen
- Beratung bei der Organisation von Anlässen
- Vorbereitung von Konferenzen

Art. 19 Kontrollstelle

Stellung

Die Kontrollstelle ist das oberste Kontrollorgan. Als Kontrollstelle amtiert für die Dauer von zwei Jahren ein Turn- und Sportverein der Sport Union Ostschweiz.

Aufgabe/Tätigkeit

Sie überwacht die Verbandstätigkeit und prüft die Jahresrechnung. Sie erstellt Bericht und Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung.

V. FINANZEN

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Einnahmen

Die Einnahmen der Sport Union Ostschweiz bestehen aus:

- Jahresbeiträgen
- Verkauf von Eigenleistungen (Kurse, Wettkämpfe, Lager, Sachmittel usw.)
- Gewinnanteilen aus Verbandsanlässen
- Erträgen aus Finanzaktionen und Sponsoring
- Schenkungen und Zuwendungen
- Subventionen (Sport-Toto-Beiträge)

Art. 22 Verwendung

Das genehmigte Budget bildet die Grundlage für die Verwendung der finanziellen Mittel. Der Vorstand ist befugt, in eigener Kompetenz zusätzliche einmalige Aufwendungen im Betrage von Fr. 5'000.- zu bewilligen.

Art. 23 Haftung

Die Sport Union Ostschweiz haftet ausschliesslich durch sein Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 **Auflösung**

Die Auflösung der Sport Union Ostschweiz bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen und einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereine.

Art. 25 **Verwendung des Vermögens**

Bei einer Auflösung der Sport Union Ostschweiz fällt das Verbandsvermögen an eine Organisation im Kanton oder in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Verbandsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 26 **Liquidation**

Die Verantwortung für die Liquidation liegt bei dem Vorstand.

Art. 27 **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2022 in Gossau in Kraft.

Niederhelfenschwil / Arbon, 27. Januar 2022

Vizepräsidentin

Maria Allenspach

Kfm. Leitung:

Urs Landolt

Genehmigung durch Sport Union Schweiz:
Emmenbrücke, 17. März 2022

Zentralpräsident:

Sepp Born

Geschäftsführer:

Nicolas Kamer